

VERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG

LAZARD EURO CORP HIGH YIELD

FCP

Dieser OGAW wird verwaltet durch LAZARD FRERES GESTION SAS

I - ALLGEMEINE MERKMALE

FORM DES OGA

Bezeichnung	Lazard Euro Corp High Yield
Rechtsform	Fonds Commun de Placement
Auflegungsdatum – Dauer	Dieser OGA wurde am 21/09/2007 für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.

Zusammenfassung des Verwaltungsangebots

ISIN-Kennung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Rechnungswährung	Betroffene Anleger	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	NIW bei Auflegung
	Verwendung des Nettoergebnisses	Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne				
Anteil RC EUR FR0013444072	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Alle Anleger	1 Anteil	100 EUR
Anteil RD EUR FR0013444080	Ausschüttend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	EUR	Alle Anleger	1 Anteil	100 EUR
Anteil RC H-CHF FR0013444064	Thesaurierend	Thesaurierend	CHF	Alle Anleger	1 Anteil	100 CHF
Anteil PVC EUR FR0010505313	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 EUR

ISIN-Kennung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Rechnungswährung	Betroffene Anleger	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	NIW bei Auflegung
	Verwendung des Nettoergebnisses	Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne				
Anteil PVD EUR FR0010597138	Ausschüttend	Thesaurierend und/oder Ausschüttend und/oder Vorgetragen	EUR	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 EUR
Anteil PVC H-CHF FR0013444056	Thesaurierend	Thesaurierend	CHF	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 CHF
Anteil PC EUR FR001400H3H5	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Berechtigte Anleger (1)	1 Anteil	1000 EUR
Anteil RVC EUR FR001400H3I3	Thesaurierend	Thesaurierend	EUR	Alle Anleger	1 Anteil	100 EUR

(1) Berechtigte Anleger:

(i) Anleger, die über Vertriebsgesellschaften oder Finanzintermediäre zeichnen, die der MIFID II-Richtlinie oder vergleichbaren Vorschriften außerhalb der Europäischen Union unterliegen, im Rahmen:

- ihrer unabhängigen Beratungstätigkeit;

- einer nicht unabhängigen Anlageberatung oder Portfolioverwaltung für Rechnung Dritter, wenn sie mit ihren Kunden Vereinbarungen geschlossen haben, laut denen sie keine Rückvergütungen erhalten.

(ii) Geschäftskunden im Sinne der Richtlinie (EU) 2014/65/EU oder vergleichbare Vorschriften außerhalb der Europäischen Union.

Ort und Modalitäten für den Erhalt von Informationen über den OGA :

Die gesamten sonstigen praktischen Informationen zu diesem Produkt, insbesondere der letzte Anteilspreis, der Verkaufsprospekt der Sicav, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, die Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Normen von LAZARD FRERES GESTION SAS in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte sowie der Bericht über die Ausübung der Stimmrechte werden innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage bereitgestellt bei::

LAZARD FRERES GESTION SAS

25, rue de Courcelles 75008 Paris France

Der Prospekt ist auf der Webseite www.lazardassetmanagement.com verfügbar.

Bezeichnung einer Kontaktstelle:

Relations Extérieures – Von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr

Tel. +33 (0)1 44 13 01 79

wo bei Bedarf weitere Erläuterungen erhältlich sind.

II - BETEILIGTE

Finanzielle und administrative Verwaltung	<p>LAZARD FRERES GESTION SAS 25, rue de Courcelles – 75008 Paris Von der französischen Finanzaufsicht AMF zugelassene Verwaltungsgesellschaft französischen Rechts unter der Nr. GP 04 0000 68 vom 28.12.2004</p>
Depotbank, Verwahrstelle	<p>CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge Bank und Wertpapierdienstleister, zugelassen durch die CECEI am 1. April 2005.</p> <p>Die Aufgaben der Depotbank umfassen Aufgaben, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, wie die Verwahrung von Vermögenswerten, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Geldflüsse von OGAW.</p> <p><u>Bevollmächtigte</u> :</p> <p>Die Erläuterung der übertragenen Depotbankfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus diesen Mandaten ergeben können, sind der Internetseite von CACEIS zu entnehmen: www.caceis.com (Beobachtung des regulatorischen Umfelds – UCITS V – Liste Unterdepotbanken).</p> <p>Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Depotbank ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.</p>
Führung der Anteilsregister im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft	<p>CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat Bank und Wertpapierdienstleister, zugelassen durch die CECEI am 1. April 2005</p>
Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft	<p>CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge</p> <p>Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ist CACEIS BANK für der Verwaltung der Passiva des OGA zuständig und übernimmt in diesem Rahmen die Zentralisierung und Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen für Anteile des OGA</p> <p>Beteiligte Zentralstelle: LAZARD FRERES BANQUE 175 boulevard Haussmann - 75008 Paris Für Kunden, deren Depotkonto sie führt</p>
Buchführung	<p>CACEIS FUND ADMINISTRATION 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge Adresse postale : 12, place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge Cedex</p>
Abschlussprüfer	<p>PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT 63 rue de Villiers - 92200 Neuilly-sur-Seine Unterzeichner - Mme Raphaëlle Alezra Cabessa</p>

Vertriebsgesellschaft	LAZARD FRERES GESTION SAS 25, rue de Courcelles – 75008 Paris
Berater (falls zutreffend)	NA
Übertragung der Finanzverwaltung (falls anwendbar)	NA

III - FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

ALLGEMEINE MERKMALE

I. Merkmale

Merkmale der Anteile	
Anteil RC EUR	FR0013444072
Anteil RD EUR	FR0013444080
Anteil RC H-CHF	FR0013444064
Anteil PVC EUR	FR0010505313
Anteil PVD EUR	FR0010597138
Anteil PVC H-CHF	FR0013444056
Anteil PC EUR	FR001400H3H5
Anteil RVC EUR	FR001400H3I3
Art des mit den Anteilen des OGA verbundenen Rechts	Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des OGA im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.
Stimmrecht	Mit den Anteilen ist kein Stimmrecht verbunden, Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.
Form der Anteile	Inhaberanteile oder Namensanteile, nach Wahl des Inhabers. Den OGA ist bei Euroclear France zugelassen.
Bruchteilsanteile oder ganze Anteile	Die Anteile des OGA können als ganze Anteile oder als Bruchteilsanteile gezeichnet und/oder zurückgenommen werden (s. Erläuterungen Rubrik 14. Merkmale der Anteile).
Bilanzstichtag des Geschäftsjahres	Letzter Bewertungstichtag des Monats September.
Bilanzstichtag des ersten Geschäftsjahres	Letzter Bewertungstichtag im September 2008.

Steuerliche Behandlung	Die Besteuerung der von der Verwaltungsgesellschaft ausgeschütteten Beträge bzw. der latenten oder vom OGA realisierten Buchgewinne oder -verluste hängt von den für die jeweilige Situation des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen und/oder der Gerichtsbarkeit für Anlagen des OGA ab. Wenn der Anleger Zweifel bezüglich seiner steuerlichen Situation hat, sollte er sich an einen professionellen Berater wenden.
------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Dach-OGA		Entfällt
Einstufung		Auf Euro lautende Schuldverschreibungen und andere Forderungspapiere
Verwaltungsziel	Anteil RC EUR, Anteil RD EUR, Anteil PVC EUR, Anteil PVD EUR, Anteil PC EUR, Anteil RVC EUR	Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin über die empfohlene Anlagedauer von 3 Jahren eine Wertentwicklung abzüglich Kosten über dem folgenden Referenzindex zu erzielen: ICE BofAML Euro BB-B Euro High Yield non Financial fixed & Floating rate constrained Index. Der Referenzindex lautet auf EUR . Dividenden oder Nettozinsen werden wieder angelegt.
	Anteil RC H-CHF, Anteil PVC H-CHF	Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin über die empfohlene Anlagedauer von 3 Jahren eine Wertentwicklung abzüglich Kosten über dem folgenden Referenzindex zu erzielen: ICE BofAML Euro BB-B Euro High Yield non Financial fixed & Floating rate constrained Hedged CHF Index. Der Referenzindex lautet auf CHF Der Referenzindex ist gegen das Wechselkursrisiko abgesichert, wobei die Referenzwährung der CHF ist.. Dividenden oder Nettozinsen werden wieder angelegt.
Referenzindikator	Anteil RC EUR, Anteil RD EUR, Anteil PVC EUR, Anteil PVD EUR, Anteil PC EUR, Anteil RVC EUR	ICE BofAML Euro BB-B Euro High Yield non Financial fixed & Floating rate constrained Index ICE BofAML Euro BB-B Euro High Yield non Financial fixed & Floating rate constrained Index Der ICE BofAML Euro BB-B Euro High Yield Index nicht Financial fixed & Floating rate constrained Index bildet einen Teil des europäischen High Yield-Universums ab. Die Emissionen in diesem Index werden in der Kategorie „speculative grade“ geratet. Damit liegt das Rating seiner Emissionen bei Standard & Poor’s zwischen BB+ und B- und bei Moody’s zwischen Ba1 und B3. Die Transaktionskosten sind enthalten.
	Anteil RC H-CHF, Anteil PVC H-CHF	ICE BofAML Euro BB-B Euro High Yield non Financial fixed & Floating rate constrained Hedged CHF Index Der ICE BofAML Euro BB-B Euro High Yield Index nicht Financial fixed & Floating rate constrained Hedged CHF Index, der gegen das Wechselkursrisiko abgesichert ist, mit dem CHF als Referenzwährung, bildet einen Teil des europäischen High Yield-Universums ab. Die Emissionen in diesem Index werden in der Kategorie „speculative grade“ geratet. Damit liegt das Rating seiner Emissionen bei Standard & Poor’s zwischen BB+ und B- und bei Moody’s zwischen Ba1 und B3. Die Transaktionskosten sind enthalten.

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Verkaufsprospektes ist der Administrator des Referenzindex, nämlich [ICE Benchmark Administration Limited], im von der ESMA verwalteten Register für Administratoren und Referenzindizes eingetragen. Ergänzende Informationen zum Referenzindex sind über die Website des Administrators unter dem Link [<https://www.theice.com/iba>] abrufbar.

Die Verwaltungsgesellschaft muss bei späteren Aktualisierungen des Prospektes des OGA sicherstellen, dass der Link nach wie vor gültig ist.

I. Eingesetzte Anlagestrategien

Anlageziel des Fonds ist die Erreichung einer Wertentwicklung nach Kosten, die über dem folgenden Index liegt:

- > ICE BofAML BB-B Euro High Yield Non-Financial Fixed & Floating Rate Constrained Index, ausgedrückt in Euro für PC EUR, PD EUR, RC EUR und RD EUR-Anteile
- > ICE BofAML BB-B Euro High Yield Non-Financial Fixed & Floating Rate Constrained Index, ausgedrückt in Schweizer Franken, 100% abgesichert, für PC H-CHF und RC H-CHF-Anteile,

durch ein dynamisches Management des Zins-, Kredit- und Schwankungsrisikos der Basiswerte bei Schuldtiteln, die an eine oder mehrere Aktien gekoppelt sind. Bei den Investitionen geht es vor allem um riskante Schuldtitel von Staaten, Unternehmen, Finanzinstituten und Finanzstrukturen, die eine zusätzliche Rendite gegenüber dem risikolosen Zinsprodukten bringen.

Der Fondsmanager führt seine eigene Analyse der Wertpapierauswahl beim Kauf und während der Haltedauer durch. Dabei stützt sie sich nicht ausschließlich auf die von den Ratingagenturen vorgelegten Ratings und richtet eine Analyse des Kreditrisikos und die erforderlichen Verfahren ein, um Kaufentscheidungen zu treffen oder um bei einer Verschlechterung dieser Papiere darüber zu entscheiden, ob sie verkauft oder weiter gehalten werden. Auch nutzt er nicht automatisch die Ratings der Ratingagenturen, sondern bevorzugt seine eigene Analyse, um die Kreditqualität der Aktiva zu beurteilen und über eine eventuelle Herabstufung des Ratings zu entscheiden.

Die durch Anleihen erzielte überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber dem Index basiert auf zwei Komponenten: den Zusatzrenditen risikoreicher Anleihen, insbesondere private Emittenten und Staatsanleihen, und einer dynamischen Portfolioumschichtung bei rückläufigen Zusatzrenditen. Der Fonds kann in alle Arten von Emittenten investieren, deren Sitz sich in einem Mitgliedsland befindet, und/oder in Euro-Emissionen, die an der Börse eines OECD-Landes notiert sind, ohne Vorgaben hinsichtlich der Bonität. Der Fonds investiert nicht in Länder, die auf der schwarzen Liste der FATF stehen.

Abweichend zu den Koeffizienten 5%-10%-40% kann das Verwaltungsteam mehr als 35% des Nettovermögens des OGA in von einem Mitgliedstaat des EWR oder der USA garantierte Wertpapiere investieren.

Die Informationen zur Sensitivitätsspanne, innerhalb deren der Fonds verwaltet wird, sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Sensitivitätsspanne, in deren Rahmen der Fonds verwaltet wird	Geografische Region der Wertpapieremittenten	Dieser Region entsprechendes Engagement-Spektrum
0 bis 8	Sonstige Gebiete	Höchstens 75 bis 100% des Nettovermögens
	OECD-Zone	Höchstens 0 bis 25% des Nettovermögens

Ferner kann der Fonds nicht in Anleihen investieren, die auf andere Währungen als Euro lauten.

Nachhaltigkeitsbezogene Kriterien

Der OGA fällt unter Artikel 8 der als „SFDR-Verordnung“ bezeichneten Verordnung (EU) 2019/2088. Alle ESG-Informationen sind im Anhang zu diesem Prospekt enthalten.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung beeinflusst die Analyse der im Portfolio gehaltenen Unternehmen, ohne jedoch ausschlaggebend für die Entscheidungsfindung zu sein.

Analyse der Investitionen in direkt gehaltene Anleihen

Die ESG-Analyse verbriefter Anteile basiert auf einem internen Modell, das auf ein internes ESG-Raster gestützt ist.

Ausgehend von den Informationen, die von unseren ESG-Partnern bereitgestellt werden (nachhaltigkeitsbezogene Analyseagenturen, externe Dienstleister usw.), den Geschäftsberichten der Unternehmen und dem direkten Austausch mit diesen erstellen die für die Beobachtung jedes Wertpapiers zuständigen Analysten ein internes ESG-Rating. Dieses Rating basiert auf einem quantitativen (Energieintensität, Mitarbeiterfluktuation, Unabhängigkeit des Verwaltungsrats usw.) und qualitativen Ansatz (Solidität der Umweltpolitik, Beschäftigungsstrategie, Kompetenz der Verwaltungsratsmitglieder usw.). Es berücksichtigt die Risiken, die die Nachhaltigkeit von Unternehmen beeinträchtigen könnten – sogenannte „Sustainability Risks“ oder Nachhaltigkeitsrisiken – (regulatorische und physische Risiken, Reputationsrisiken, unter anderem durch die Beobachtung von Kontroversen) sowie die wesentlichen negativen Auswirkungen der Unternehmen auf die Nachhaltigkeit oder „Principal Adverse Impacts“ (Kohlenstoffemissionen, Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Abfallproduktion), d.h. jedes Ereignis oder jede Situation in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, das, falls es eintritt, einen realen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

Insbesondere können die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken die Emittenten in mehrfacher Hinsicht betreffen, darunter:

- 1) Rückgang der Erträge,
- 2) Anstieg der Kosten,
- 3) Schäden oder Wertminderung von Vermögenswerten,
- 4) Anstieg der Kapitalkosten und
- 5) Bußgelder oder regulatorische Risiken.

Aufgrund der Art der Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themen wie Klimawandel wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Finanzprodukten auswirken, langfristig steigen.

Voraussetzungen für eine eingeschränkte Kommunikation über die Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Kriterien:

Die Nachhaltigkeitsanalyse der Investitionen des OGA liegt je nach Anlagekategorien des OGA über:

- 90 % des Nettovermögens für Anleihen von Large Caps mit Sitz in Industrieländern, Forderungspapiere und Geldmarktpapiere mit Investment-Grade-Bewertung, Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % des Nettovermögens bei Anleihen, die von Large Caps mit Sitz in „Schwellenländern“ ausgegeben werden, Aktien von Small und Mid Caps, Forderungspapiere und Geldmarktpapiere mit Investment-Grade-Bewertung und Staatsanleihen von Industrieländern.

Bei Investitionen in mehrere Kategorien gelten die oben genannten Prozentsätze transparent für jede Kategorie.

Das ESG-Gesamtrating Lazard Frères Gestion des Portfolios liegt über dem des vorstehend festgelegten ESG-Referenzuniversums.

Verordnung (EU) 2020/852 oder „Taxonomie“-Verordnung

Die Taxonomie der Europäischen Union soll die Wirtschaftstätigkeiten bestimmen, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten. Die Taxonomie identifiziert diese Tätigkeiten anhand deren Beitrags zu sechs großen Umweltzielen:

- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfälle, Vermeidung und Recycling),
- Vermeidung und Verhinderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Wirtschaftstätigkeit zeigen, dass sie wesentlich zur Erreichung eines der sechs Ziele beiträgt und keines der anderen fünf Ziele beeinträchtigt (sogenanntes DNSH-Prinzip, Do No Significant Harm). Damit eine Tätigkeit mit der europäischen Taxonomie in Einklang steht, muss sie auch die im Völkerrecht garantierten Menschenrechte und sozialen Rechte respektieren.

Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagewerte, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

Die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Anlagewerte berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Mindestanteil der Einhaltung der Taxonomie der Europäischen Union beträgt 0%.

2. Vermögenswerte (ohne Derivate)

Aktien:

- Vorzugsaktien bis zu 10%, soweit sie als supernachrangige Verbindlichkeiten eingestuft werden können, die folgende Merkmale aufweisen: Rating einer Ratingagentur (in der Kategorie Investment Grade oder gleichwertig, entsprechend der Analyse der Verwaltungsgesellschaft); feste Dividende, vergleichbar mit aufgelaufenen Zinsen; unbefristete Verbindlichkeiten, die vom Emittenten unter bestimmten Bedingungen zurückgerufen werden können; Zinssensitivität.

- Stammaktien in Höhe von bis zu 5%. Der Fonds investiert nicht aktiv in Aktien, kann diese aber im Falle einer Umschuldung, typischerweise nach einem Tausch von Aktien gegen Verbindlichkeiten, behalten. Der Fondsmanager unternimmt alles, um die erhaltenen Aktien unter Berücksichtigung der Marktbedingungen schnellstmöglich zu verkaufen, um die Erträge für die Anteilinhaber zu optimieren.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente:

- Anleihen und handelbare Wertpapiere, die auf Euro lauten und von Unternehmen und Finanzinstituten ohne Signaturzwang ausgegeben werden, bis zu 100%.

- Auf Euro lautende Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten begeben wurden, bis zu 100%.

- Wandelanleihen oder gleichgestellte Anleihen in Höhe von maximal 20%.

- Auf Euro lautende spezifische Instrumente:

• Im Rahmen von EMTN-Programmen ausgegebene Wertpapiere bis zu 20%, bei denen Emittent und Basiswert unterschiedlich sind, sofern die Wertentwicklung dieser Papiere an die Entwicklung des Zinsrisikos oder des Credit Spread gekoppelt ist.

• Wertpapiere bis zu 10%, ausgegeben von Verbriefungsvehikeln (Zweckgesellschaften, ABS, MBS, CDO usw.), die ausschließlich in materielle Vermögenswerte investieren, im Gegensatz zu synthetischen Forderungen.

Der Fonds investiert nicht in nachrangige Schuldtitel von Banken oder Versicherungen.

OGA:

Geldmarkt-, kurzfristige Geldmarkt- oder Rentenfonds französischen Rechts (OGAW und AIF) in Höhe von 10% des Nettovermögens, wenn sie selbst weniger als 10% ihres Vermögens in andere OGA investieren.

Die OGA können von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

3. Derivative Finanzinstrumente

• Art der in Frage kommenden Märkte:

- reguliert
- organisiert
- OTC

• Risiken, die vom Fondsmanager ins Auge gefasst werden:

- Aktien
- Zinsen
- Devisen
- Kredit
- Sonstige Risiken

• Art der Vorgänge: Sämtliche Transaktionen müssen auf die Erreichung des Verwaltungsziels beschränkt sein:

- Absicherung
- Engagement
- Arbitrage
- Sonstige Ziele

• Art der verwendeten Instrumente:

- Terminkontrakte:
 - auf Aktien und Aktienindizes
 - auf Zinsen
 - auf Devisen
 - Sonstige
- Optionen:
 - auf Aktien und Aktienindizes
 - auf Zinsen
 - Devisen
 - Sonstige
- Swaps:

- Aktien-Swaps
- Zinsswaps
- Devisenswaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte
- Kreditderivate: CDS sind auf maximal 40% des Nettovermögens begrenzt
- Sonstige Risiken
- Strategien für den Einsatz von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels :
 - teilweise oder allgemeine Absicherung des Portfolios, bestimmter Risiken, Wertpapiere
 - Wiederherstellung eines synthetischen Engagements gegenüber Vermögenswerten und Risiken
 - Erhöhung des Marktengagements und Festlegung der
 - maximal zulässigen und angestrebten Hebelwirkung
 - andere Strategien

4. Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten

Der Fondsmanager kann in Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (Wandelanleihen, Puttable und Callable Bonds, Bezugsscheine usw.) investieren, die auf geregelten, organisierten oder Freiverkehrsmärkten gehandelt werden.

In diesem Rahmen kann der Fondsmanager Positionen zu Absicherungszwecken und/oder für Engagements in Wirtschaftssektoren, geografischen Gebieten, Aktien (alle Kapitalisierungsarten), Titeln und gleichgestellten Wertpapieren aufbauen, um das Verwaltungsziel zu erreichen.

In jedem Fall dürfen Investitionen in Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten 100% des Nettovermögens nicht übersteigen.

5. Einlagen

Einlagengeschäfte können in Höhe von bis zu 10% seines Vermögens in der Verwaltung des OGA verwendet werden.

6. Barkredite

Zur Deckung eines punktuellen Liquiditätsbedarfs kann der OGA Barkredite in Höhe von bis zu 10% seines Vermögens aufnehmen.

7. Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Nicht Zutreffend

8. Information über Finanzgarantien

Im Rahmen von Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Position AMF 2013-06 kann den OGA als Sicherheiten Wertpapiere (insbesondere Anleihen oder Wertpapiere, die von einem Staat oder von internationalen Finanzinstituten ausgegeben oder besichert werden, sowie Anleihen oder Wertpapiere, die von hochwertigen privaten Emittenten ausgegeben werden) oder Barmittel erhalten. Als Sicherheit erhaltenes Bargeld wird gemäß den geltenden Vorschriften wieder angelegt. Diese Vermögenswerte müssen von hochwertigen, liquiden, wenig volatilen und diversifizierten Emittenten ausgegeben werden, die nicht zur Gegenpartei oder zu ihrer Unternehmensgruppe gehören. Auf erhaltene Sicherheiten können Bewertungsabschläge angewandt werden, die insbesondere die Kreditqualität und die Volatilität der Wertpapierkurse berücksichtigen.

9. Risikoprofil

Hinweis

Ihr Geld wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente sind den Veränderungen und Unwägbarkeiten der Märkte unterworfen.

• **Kapitalverlustrisiko**

Der OGA bietet keinerlei Kapitalgarantie oder -schutz. Das ursprünglich investierte Kapital wird daher bei der Rücknahme möglicherweise nicht in vollem Umfang zurückgezahlt.

• **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis**

Die Verwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis basiert auf der Prognose der Marktentwicklung. Die Wertentwicklung des OGA hängt sowohl von der Wertpapier- und OGA-Auswahl des Fondsmanagers als auch von der von diesem vorgenommenen Allokation ab. Somit besteht das Risiko, dass der Fondsmanager nicht die leistungsfähigsten Wertpapiere auswählt und dass die Allokation nicht optimal ist.

• **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko entspricht der Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall eines privaten oder öffentlichen Emittenten. Das Engagement gegenüber Emittenten, in die der OGA direkt oder über andere OGA investiert ist, kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes führen. Bei einem Engagement in nicht gerateten Anleihen der Kategorie „spekulativ / High Yield“ besteht ein hohes Kreditrisiko, das zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des OGA führen kann.

• **Zinsrisiko**

Es handelt sich um das Risiko des Rückgangs der Zinsinstrumente aufgrund von Zinsschwankungen. Dieses Risiko wird anhand der Sensitivität gemessen. So tendiert der Preis einer Anleihe beispielsweise dazu, sich in umgekehrter Richtung zu den Zinssätzen zu entwickeln. Bei einem Anstieg (bei positiver Sensitivität) oder einem Rückgang (bei negativer Sensitivität) der Zinssätze kann der Nettoinventarwert sinken.

• **Risiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten**

Es handelt sich um das Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung von Terminfinanzinstrumenten (Derivaten) durch den OGA. Die Verwendung solcher Finanzkontrakte kann das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwertes erhöhen im Vergleich zu den Märkten oder Basiswerten, in die der OGA investiert ist.

• **Kontrahentenrisiko**

Es handelt sich um ein Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung von im Freiverkehr gehandelten Finanztermininstrumenten. Im Rahmen dieser mit einer oder mehreren Gegenparteien abgeschlossenen Transaktionen unterliegt der OGA potenziell dem Ausfallrisiko einer Gegenpartei, das zu einem Zahlungsausfall führen und den Nettoinventarwert des OGA senken kann.

• **Risiko im Zusammenhang mit Schwellenländern**

Die Betriebs- und Aufsichtsbedingungen in Schwellenländern können von den an internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen. Der Nettoinventarwert des OGA kann dadurch beeinträchtigt werden.

• **Risiko von Vermögenswerten aus Verbriefungen**

Bei diesen Instrumenten basiert das Kreditrisiko hauptsächlich auf der Qualität der Basiswerte, die unterschiedlicher Art sein können (Bankforderungen, Forderungspapiere...). Diese Instrumente ergeben sich aus komplexen Konstrukten, die rechtliche und spezifische Risiken aufgrund der Merkmale der Basiswerte umfassen können. Das Eintreten dieser Risiken kann einen Rückgang des Nettoinventarwertes des OGA bewirken.

- **Nachhaltigkeitsrisiken**

Alle Ereignisse oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei ihrem Eintreten einen effektiv oder potenziell negativen Einfluss auf den Wert der Investition haben können. Insbesondere können die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken die Emittenten in mehrfacher Hinsicht betreffen, darunter: 1) Rückgang der Erträge, 2) Anstieg der Kosten, 3) Schäden oder Wertminderung von Vermögenswerten, 4) Anstieg der Kapitalkosten und 5) Bußgelder oder regulatorische Risiken. Aufgrund der Art der Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themen wie Klimawandel wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Finanzprodukten auswirken, langfristig steigen.

- **Risiko bei ESG-Anlagen und methodologische Grenzen**

Nachhaltigkeitskriterien können mit Hilfe von Informationen, die von externen Dienstleistern bereitgestellt oder direkt von unseren Analysten beispielsweise in unserem internen ESG-Analyseraster vorgelegt werden, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Diese Informationen können allerdings unvollständig oder unrichtig sein, da es keine internationalen Standards oder systematische Überprüfungen durch externe Dritte gibt. Es kann schwierig sein, Informationen zu vergleichen, da die Emittenten nicht unbedingt dieselben Indikatoren veröffentlichen. Die Nichtverfügbarkeit von Informationen kann Fondsmanager auch zwingen, einen Emittenten nicht in das Portfolio aufzunehmen. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht-finanziellen Gründen unabhängig von den Marktchancen ausschließen.

- **Aktienrisiko**

Kursschwankungen von Aktien können sich negativ auf den Nettoinventarwert des OGA auswirken. In Zeiten rückläufiger Aktienmärkte sinkt der Nettoinventarwert des OGA.

10. Garantie oder Absicherung

Nicht Zutreffend

11. Betroffene Investoren und typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds richtet sich an alle Anleger, die sich der Risiken von Anlagen auf den internationalen Kreditmärkten bewusst sind.

Investoren wird dringend empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den Risiken ausgesetzt zu sein.

Informationen für russische und weißrussische Anleger

Laut EU-Verordnung Nr. 833/2014, geändert durch EU-Verordnung Nr. 2022/328 und Verordnung EG Nr. 765/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/398, ist die Zeichnung von Anteilen dieses OGA russischen oder weißrussischen Staatsangehörigen, in Russland oder Weißrussland ansässigen natürlichen Personen, in Russland oder Weißrussland ansässigen juristischen Personen, Rechtsträgern oder Organismen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten und natürliche Personen, die einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen. Dieses Verbot bleibt in Kraft, solange die entsprechenden Bestimmungen in Kraft sind.

Informationen für amerikanische Anleger:

Den OGA ist nicht als Anlagevehikel in den USA registriert, seine Anteile sind und werden nicht im Sinne des

Securities Act von 1933 registriert und dürfen daher in den USA nicht an Restricted Persons, wie nachstehend definiert, angeboten oder verkauft werden. Restricted Persons sind (i) alle Personen oder Rechtsträger, die sich in einem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten befinden (einschließlich US-amerikanischer Einwohner), (ii) alle Unternehmen oder sonstigen Rechtsträger, die den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten unterliegen, (iii) Militärpersonal der Vereinigten Staaten oder Personal, das mit einer Dienststelle oder einer Behörde der US-Regierung außerhalb des Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten in Verbindung steht, oder (iv) jede andere Person, die als US-Person im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung gilt.

FATCA:

In Anwendung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), die ab dem 1. Juli 2014 zur Anwendung kommen, sofern den OGA direkt oder indirekt in US-amerikanische Anlagen investiert, unterliegen die aus diesen Anlagen erzielten Mittel und Erträge einer Quellensteuer von 30%.

Um die Zahlung der Quellensteuer von 30% zu vermeiden, haben Frankreich und die USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen, wonach sich nichtamerikanische Finanzinstitute („foreign financial institutions“) verpflichten, ein Verfahren zur Identifizierung von direkten oder indirekten Investoren einzuführen, die als amerikanische Steuerzahler gelten, und bestimmte Informationen über diese Anleger an die französischen Steuerbehörden weiterzugeben, die sie dann an die amerikanische Steuerbehörde weiterleiten („Internal Revenue Service“).

Den OGA verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als foreign financial institution, die FATCA-Regularien einzuhalten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die unter die vorstehend genannte zwischenstaatliche Vereinbarung fallen.

Der angemessene Anlagebetrag hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Hierzu muss er sein persönliches Vermögen, seinen aktuellen Bedarf und die empfohlene Anlagedauer, aber auch seine Fähigkeit berücksichtigen, Risiken einzugehen, bzw. umgekehrt konservative Anlagen bevorzugen.

Dieser OGA ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihre Einlage vor dem Ablauf von 3 Jahren zurückziehen wollen.

12. Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

- 1) den Nettoertrag zuzüglich des Gewinnvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ausgleichssaldos der Erträge. Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht den Zinsen, Nachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Vergütung sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren im Portfolio des Fonds zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.
- 2) die realisierten Buchgewinne ohne Kosten, abzüglich der realisierten Buchverluste ohne Kosten, die im Geschäftsjahr festgestellt wurden, zuzüglich der gleichwertigen Nettobuchgewinne, die in früheren Geschäftsjahren festgestellt und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Rechnungsabgrenzungspostens für Buchgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander kapitalisiert und/oder ausgeschüttet und/oder vorgetragen werden.

Anteil	
RC EUR , RC H-CHF , PVC EUR , PVC H-CHF , PC EUR , RVC EUR	Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die laut Gesetz ausgeschüttet werden müssen.

RD EUR , PVD EUR

Das Nettoergebnis vollständig ausgeschüttet und die Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne erfolgt jedes Jahr auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft. Sie kann Abschlagsdividenden ausschütten.

13. Ausschüttungszeitpunkt

PVC EUR, PVC H-CHF, RC EUR, PC EUR, RVC EUR und RC H-CHF-Anteile: Nicht zutreffend

PVD EUR und RD EUR-Anteile: Die Dividende wird einmal jährlich an die Inhaber von D-Anteilen ausgeschüttet.

14. Merkmale (Rechnungswährung, Stückelung usw.)

Anteil	
RC EUR, RD EUR, PVC EUR, PVD EUR, PC EUR, RVC EUR	EUR
RC H-CHF, PVC H-CHF	CHF
Anteil	Stückelung
RC EUR, RD EUR, RC H-CHF, PVC EUR, PVD EUR, PVC H-CHF, PC EUR, RVC EUR	In Tausendstel

15. Für die Anteile geltende Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden für Beträge und/oder Anteile angenommen.

Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert wird täglich mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen in einem der folgenden Länder berechnet: Frankreich.

Der NIW wird an den Tagen nicht berechnet, an denen eine der folgenden Börsen geschlossen ist: Paris.

Ort und Modalitäten der Bekanntgabe des Nettoinventarwerts: täglich Mitteilung des Nettoinventarwerts im Internet www.lazardassetmanagement.com und durch Aushang in den Räumlichkeiten von LAZARD FRERES GESTION SAS.

Anschrift der für die Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen zuständigen Stellen

CACEIS BANK - 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Bank und Wertpapierdienstleister, zugelassen durch die CECEI am 1. April 2005

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass für Aufträge, die an andere als die oben genannten Vertriebsgesellschaft übermittelt werden, die Frist für die Zentralisierung der Aufträge für diese Vertriebsgesellschaften bei dem vorstehend genannten Institut gilt. Dementsprechend können diese Vertriebsgesellschaften ihre eigene Frist vor der vorstehend genannten anwenden, um die Übermittlungsdauer der Aufträge an das vorstehend genannte Institut zu berücksichtigen..

LAZARD FRERES BANQUE - 175 boulevard Haussmann - 75008 Paris

Für Kunden, deren Depotkonto sie führt

Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt

Werktag	Stichtag für die Ermittlung des NIW (T)	T + 1 Werktag	T + 2 Werktage	T + 2 Werktage
---------	-----------------------------------------	---------------	----------------	----------------

Täglicher Eingang der Aufträge und täglich Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 12.00 Uhr (Pariser Ortszeit).	Ausführung des Auftrags spätestens in Tagen	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Bezahlung der Zeichnungen	Bezahlung der Rücknahmen
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------	-----------------------------------------	---------------------------	--------------------------

Zeichnungen, denen ein Rückkauf vorausgeht, die am selben Tag für dieselbe Anzahl von Anteile mit demselben Nettoinventarwert und von demselben Anteilinhaber durchgeführt werden, sind zulässig.

System zur Begrenzung von Rücknahmen („Gates“):

Die Verwaltungsgesellschaft kann das so genannte „Gates“-System einsetzen, mit dem Rücknahmeanträge von Anlegern des OGA auf mehrere Nettoinventarwerte verteilt werden können, sobald sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, wenn außergewöhnliche Umstände sowie die Interessen der Anleger oder der Öffentlichkeit dies erfordern.

Erläuterung der Methode:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert auszuführen, wenn der objektiv im Voraus festgelegte Schwellenwert bei einem Nettoinventarwert erreicht wird. Bei der Festlegung dieses Schwellenwertes berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwertes des OGA, die Verwaltungsausrichtung des OGA und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio.

Für den OGA kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen beschränken, wenn der Schwellenwert von 5% des Nettovermögens erreicht ist.

Die Auslösungsschwelle der Rücknahmebeschränkungen entspricht dem Verhältnis zwischen:

- der zum selben Zentralisierungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Anzahl Anteile des OGA, deren Rücknahme beantragt wird, oder dem Gesamtbetrag dieser Rücknahmen, und der Anzahl Anteile des OGA deren Zeichnung beantragt wird, oder der Gesamthöhe dieser Zeichnungen; und
- dem Nettovermögen des Fonds oder der Gesamtzahl Anteile des OGA.

Überschreiten die Rücknahmeanträge die Auslösungsschwelle der „Gates“, kann den OGA dennoch beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Wenn zum Beispiel die gesamten Rücknahmeanträge Anteile 10% des Nettovermögens ausmachen des OGA und die Auslösungsschwelle auf 5% des Nettovermögens festgelegt ist, kann den OGA beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 8% des Nettovermögens auszuführen (und damit 80% der Rücknahmeanträge). Die maximale Anwendungsdauer der Regelung zur Rücknahmebeschränkung ist auf 20 Nettoinventarwerte innerhalb eines Monats festgelegt.

Modalitäten für die Unterrichtung der Anteilinhaber:

Bei Aktivierung des Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus werden die Anleger des OGA durch jedes Mittel über die Website www.lazardassetmanagement.com informiert.

Anleger des OGA deren Rücknahmeaufträge nicht ausgeführt wurden, werden so schnell wie möglich gesondert informiert.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Während des Anwendungszeitraums des Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für Anteilinhaber des OGA ausgeführt, die eine Rücknahme mit demselben Nettoinventarwert beantragt haben. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge haben keinen Vorrang gegenüber späteren Rücknahmeanträgen. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Rücknahmeanträge dürfen von den Anteilhabern des OGA nicht widerrufen werden.

Befreiung vom Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus:

Zeichnungen und Rücknahmen über dieselbe Anzahl Anteile auf der Grundlage desselben Nettoinventarwertes und für denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten (sogenannte Hin- und Zurück-Transaktionen) unterliegen nicht den Rücknahmebeschränkungen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Übergang von einer Anteilskategorie Anteile zu einer anderen Kategorie Anteile mit demselben Nettoinventarwert, für denselben Betrag und denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten.

16. Kosten und Gebühren

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger entrichteten Zeichnungspreis bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die vom OGA vereinnahmten Gebühren dienen als Ausgleich für die dem OGA für die Investition oder Desinvestition der ihr anvertrauten Guthaben entstehenden Kosten. Nicht dem OGA zustehende Provisionen gehen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft usw.

Vom Anleger bei Zeichnungen und Rücknahmen zu tragende Gebühren	Bemessungsgrundlage	Anteil	Satz lt. Preisliste (max. inkl. MwSt.)
Nicht beim OGA verbleibender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	RC EUR, RD EUR, RC H-CHF, PVC EUR, PVD EUR, PVC H-CHF, PC EUR, RVC EUR	4,0%
Beim OGA verbleibender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	RC EUR, RD EUR, RC H-CHF, PVC EUR, PVD EUR, PVC H-CHF, PC EUR, RVC EUR	0,0%
Nicht beim OGA verbleibende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	RC EUR, RD EUR, RC H-CHF, PVC EUR, PVD EUR, PVC H-CHF, PC EUR, RVC EUR	0,0%
Beim OGA verbleibende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	RC EUR, RD EUR, RC H-CHF, PVC EUR, PVD EUR, PVC H-CHF, PC EUR, RVC EUR	0,0%

Fälle, in denen eine Befreiung gewährt wird: Bei Rücknahmen mit anschließender Zeichnung am gleichen Tag und über denselben Betrag auf Grundlage desselben Nettoinventarwertes wird keine Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr erhoben. Das für die Rücknahme geltende Wertstellungsdatum gilt auch für die Zeichnung.

Dem OGA berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Anteil	Satz lt. Preisliste (max. inkl. MwSt.)
Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen ohne von Lazard Frères Gestion verwaltete OGA	RC EUR	1,50%
		RD EUR	1,50%
		RC H-CHF	1,450%
		PVC EUR	0,60%
		PVD EUR	0,60%

		PVC H-CHF	0,765%
		PC EUR	0,75%
		RVC EUR	1,20%
Betriebskosten und andere Dienstleistungen	Nettovermögen	Gültig für alle Anteile	0,035%
Indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	N.A	Gültig für alle Anteile	Entfällt
Umsatzprovision (0 bis 100 %, erhoben von der Verwaltungsgesellschaft, und 0 bis 100 %, erhoben von der Depotbank)	Maximale Belastung pro Transaktion	Für alle Anteile gültig	Entfällt
Performancegebühr	Nettovermögen	RC EUR, RD EUR, RC H-CHF, PC EUR	Entfällt
		PVC EUR	15% der überdurchschnittlichen Performance des Fonds gegenüber dem Referenzindex, höchstens 2% des Nettovermögens
		PVD EUR, PVC H-CHF	15% der überdurchschnittlichen Performance des Fonds gegenüber dem Referenzindex, höchstens 2% des Nettovermögens
		RVC EUR	

Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr:

Die Performancegebühr entspricht variablen Kosten und wird dadurch bedingt, dass der Fonds im Betrachtungszeitraum eine Wertentwicklung erzielt, die über der seines Referenzindex liegt. Wird am Ende des Betrachtungszeitraums eine Rückstellung festgestellt, ist sie definitiv erworben und an den Verwalter zu zahlen.

Berechnungsmethode

Die Berechnung der Performancegebühr basiert auf dem Vergleich zwischen der Wertentwicklung jedes Anteils des Fonds und der eines fiktiven OGA, der die Wertentwicklung seines Referenzindex erzielt und das gleiche Zeichnungs- und Rücknahmeverhalten wie der tatsächliche Fonds verzeichnet. Die durch den Fondsanteil zu

einem bestimmten Datum erzielte überdurchschnittliche Performance ist die positive Differenz zwischen dem Fondsvermögen und dem Vermögen des fiktiven OGA am selben Datum. Ist diese Differenz negativ, stellt dieser Betrag eine unterdurchschnittliche Performance dar, die in den Folgejahren ausgeglichen werden muss, bevor erneut Rückstellungen für die Performancegebühr gebildet werden können.

Verbesserungsbedarf bei unterdurchschnittlicher Wertentwicklung und Referenzzeitraum

Wie in den ESMA-Leitlinien für Performancegebühren dargelegt, „ist der Referenzzeitraum der Zeitraum, in dem die Wertentwicklung gemessen und mit der des Referenzindex verglichen wird und an dessen Ende der Mechanismus zum Ausgleich der vergangenen unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zurückgesetzt werden kann.“

Dieser Zeitraum wird auf 5 Jahre festgelegt. Das bedeutet, dass nach 5 aufeinanderfolgenden Jahren die nicht ausgeglichenen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, bei der Berechnung der Performancegebühr nicht mehr berücksichtigt werden.

Betrachtungszeitraum

Der erste Betrachtungszeitraum hat eine Dauer von zwölf Monaten, beginnend am 01/10/2021. Nach jedem Geschäftsjahr kann einer der beiden folgenden Fälle eintreten:

- Der Anteil des Fonds performt im Betrachtungszeitraum unterdurchschnittlich. In diesem Fall wird keine Gebühr erhoben und der Betrachtungszeitraum wird um ein Jahr bis maximal 5 Jahre (Referenzzeitraum) verlängert.
- Der Anteil des Fonds performt im Betrachtungszeitraum überdurchschnittlich. In diesem Fall erhält die Verwaltungsgesellschaft die zurückgestellten Provisionen (Auszahlung), die Berechnung wird zurückgesetzt und ein neuer Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten beginnt.

Bildung von Rückstellungen

Bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwertes (NIW) ist die Performancegebühr Gegenstand einer Rückstellung (von 15% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung), wenn die Wertentwicklung des Fondsanteils im Betrachtungszeitraum über der des fiktiven OGA liegt, oder einer Auflösung der Rückstellung, die bei einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf die bestehende Zuweisung begrenzt ist.

Bei Rücknahmen während des Zeitraums verbleibt der gebildete Rückstellungsanteil, der der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht, endgültig beim Verwalter und wird von diesem erhoben.

Diese Performancegebühr wird auf 2% des Nettovermögens des „Vermögens des Fondsanteils“ begrenzt.

Auszahlung

Der Auszahlungszeitraum, das heißt die Häufigkeit, mit der die gegebenenfalls durch Rückstellungen gesicherte Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, beträgt zwölf Monate. Der erste Auszahlungszeitraum endet am letzten Tag des Geschäftsjahres, das am 30/09/2022 endet.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird auch bei negativer Wertentwicklung des OGA erhoben.

ABBILDUNG : ALLGEMEINER FALL MIT ABBUCHUNG BEI NEGATIVER WERTENTWICKLUNG

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Wertentwicklung der Fondsanteile	10%	-4%	-7%	6%	3%
Wertentwicklung des Referenzindex	5%	-5%	-3%	4%	0%
Über/unterdurchschnittliche Wertentwicklung	5%	1%	-4%	2%	3%
Kumulierte Wertentwicklung des Fonds im Betrachtungszeitraum	10%	-4%	-7%	-1%	2%

Kumulierte Wertentwicklung des Referenzindex im Betrachtungszeitraum	5%	-5%	-3%	1%	1%
Kumulierte über-/unterdurchschnittliche Wertentwicklung im Betrachtungszeitraum	5%	1%	-4%	-2%	1%
Abbuchung einer Provision?	Ja	Ja	Nein, denn der Fonds hat gegenüber dem Referenzindex unterdurchschnittlich performt.	Nein, denn der Fonds verzeichnet für den gesamten laufenden Betrachtungszeitraum, der im Jahr 3 begonnen hat, eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung.	Ja
Beginn eines neuen Betrachtungszeitraums?	Ja, ein neuer Betrachtungszeitraum beginnt im Jahr 2	Ja, ein neuer Betrachtungszeitraum beginnt im Jahr 3	Nein, der Betrachtungszeitraum wird verlängert und erstreckt sich auf die Jahre 3 und 4.*	Nein, der Betrachtungszeitraum wird verlängert und erstreckt sich auf die Jahre 3, 4 und 5	Ja, ein neuer Betrachtungszeitraum beginnt im Jahr 6

HINWEIS: Um das Beispiel besser zu verstehen, haben wir hier die Performance des Fonds und des Referenzindex in Prozent angegeben. De facto werden die über-/unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen als Betrag anhand der Differenz zwischen dem Nettovermögen des Fonds und dem eines fiktiven Fonds gemäß der vorstehenden Methodik gemessen. Die Performancegebühr kann gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts eventuell begrenzt werden. * Ab diesem Jahr muss den OGA in den nächsten 5 Jahren diese Underperformance sowie die zuvor aufzuholenden Underperformances ausgleichen, bevor er wieder entnehmen kann.

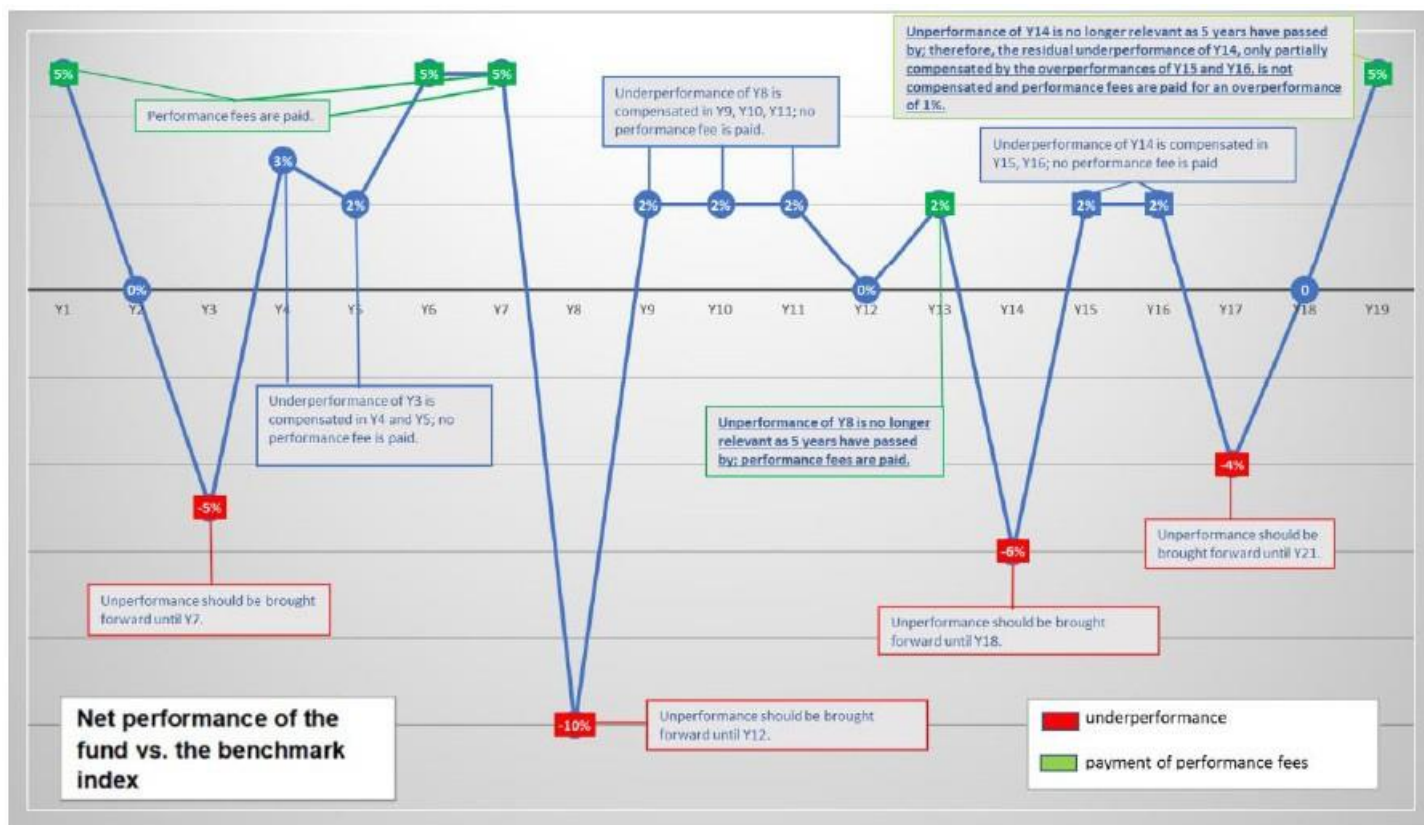
ABBILDUNG: BEHANDLUNG NICHT VERRECHNETER WERTENTWICKLUNGEN AB 5 JAHREN – BEISPIEL:

Jahr (Abschluss des Geschäftsjahres)	Rendite des bewerteten Vermögens in Menge	Rendite des Referenzvermögens in Menge	Netto-Rendite (Vergleich zwischen dem bewerteten Vermögen des Teilfonds und dem Referenzvermögen wie oben beschrieben)	Im folgenden Jahr auszugleichende Underperformance	Zahlung der Performancegebühr	Erläuterungen
Jahr 1	10	5	Outperformance: +5 Berechnung: 10 - 5	-	Ja	(5 X 20 %)

Jahr 2	5	5	Netto-Rendite: 0 Berechnung: 5 - 5	-	Nein	
Jahr 3	3	8	Underperformance : -5 Berechnung: 3 - 8	-5	Nein	Die Underperformance muss bis zum Jahr 7 vorgetragen werden
Jahr 4	4	1	Outperformance: +3 Berechnung: 4 - 1	-2 (-5 + 3)	Nein	
Jahr 5	2	0	Outperformance: +2 Berechnung: 2 - 0	0 (-2 + 2)	Nein	Underperformance des Jahres 3 aufgeholt
Jahr 6	-1	-6	Outperformance: +5 Berechnung: -1 - (-6)	-	Ja	(5 X 20 %)
Jahr 7	4	-1	Outperformance: +5 Berechnung: 4 - (-1)	-	Ja	(5 X 20 %)
Jahr 8	-10	0	Underperformance : -10 Berechnung: -10 - 0	-10	Nein	Die Underperformance muss bis zum Jahr 12 vorgetragen werden
Jahr 9	-1	-3	Outperformance: +2 Berechnung: -1 - (-3)	-8 (-10 + 2)	Nein	
Jahr 10	-5	-7	Outperformance: +2 Berechnung: -5 - (-7)	-6 (-8 + 2)	Nein	
Jahr 11	0	-2	Outperformance: +2 Berechnung: 0 - (-2)	-4 (-6 + 2)	Nein	

Jahr 12	1	1	Netto-Rendite: +0 Berechnung: 1 - 1	-4	Nein	Die Underperformance aus dem Jahr 12, die auf das nächste Jahr (Jahr 13) vorgetragen werden muss, beträgt 0 (und nicht -4), da die verbleibende Underperformance aus dem Jahr 8, die noch nicht aufgeholt wurde (-4), nicht mehr relevant ist, da ein Zeitraum von 5 Jahren vergangen ist (die Underperformance aus dem Jahr 8 wird bis zum Jahr 12 aufgeholt).
Jahr 13	4	2	Outperformance: +2 Berechnung: 4 - 2	-	Ja	(2 X 20 %)
Jahr 14	1	7	Underperformance: -6 Berechnung: 1 - 7	-6	Nein	Die Underperformance muss bis zum Jahr 18 vorgetragen werden
Jahr 15	6	4	Outperformance: +2 Berechnung: 6 - 4	-4 (-6 + 2)	Nein	
Jahr 16	5	3	Outperformance: +2 Berechnung: 5 - 3	-2 (-4 + 2)	Nein	

Jahr 17	1	5	Underperformance : -4 Berechnung: 1 - 5	-6 (-2 + -4)	Nein	Die Underperformance muss bis zum Jahr 21 vorgetragen werden
Jahr 18	3	3	Netto-Rendite: 0 Berechnung: 3 - 3	-4	Nein	Die Underperformance aus dem Jahr 18, die auf das nächste Jahr (Jahr 19) vorgetragen werden muss, beträgt 4 (und nicht -6), da die verbleibende Underperformance aus dem Jahr 14, die noch nicht aufgeholt wurde (-2), nicht mehr relevant ist, da ein Zeitraum von 5 Jahren vergangen ist (die Underperformance aus dem Jahr 14 wird bis zum Jahr 18 aufgeholt).
Jahr 19	7	2	Outperformance: +5 Berechnung: 7 - 2	1 (-4 + 5)	Ja	Underperformance des Jahres 18 aufgeholt (1 X 20 %)



Das vorstehende Beispiel dient lediglich der Veranschaulichung und stellt keinesfalls eine Prognose für die künftige Wertentwicklung des OGA dar.

Nur die in Anwendung von Artikel L. 621-5-3 Buch II Absatz 4 Punkt d) frz. Währungs- und Finanzgesetz für die Verwaltung des OGA anfallenden Beiträge und die eventuellen außergewöhnlichen Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Forderungssinkasso fallen nicht unter die in vorstehender Tabelle genannten Kostenblöcke.

Mit Ausnahme der Vermittlungskosten, der Buchführungskosten und der Depotbankgebühren werden sämtliche vorstehend genannten Kosten im Rahmen der Beteiligungsgesellschaft erhoben, die seit 1995 zwischen Lazard Frères Banque und Lazard Frères Gestion SAS für die Zusammenlegung ihrer Mittel für Finanzverwaltung, administrative Verwaltung, Wertpapierverwahrung und Ausführung von Bewegungen mit den Wertpapieren im Portfolio zuständig ist.

Sämtliche Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung ohne direkte und indirekte Betriebskosten fließen an den OGA zurück. Sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit diesen Verwaltungsmethoden werden vom OGA übernommen.

Nähere Einzelheiten können die Anleger dem Jahresbericht entnehmen.

17. Kurzbeschreibung des Auswahlverfahrens für Intermediäre

Die von der Zinsverwaltung eingesetzten Intermediäre werden anhand verschiedener Bewertungskriterien ausgewählt:

- Ausführungsqualität der Aufträge und der ausgehandelten Preise;
- Servicequalität der Bearbeitung der Aufträge;
- Erfassung von Informationen im Rahmen der Marktbeobachtung;
- Qualität des makroökonomischen und finanziellen Research.

Die Fondsmanager legen dem Broker-Ausschuss der Verwaltungsgesellschaft mindestens zweimal jährlich Rechenschaft über die Bewertung der Leistung der verschiedenen Intermediäre und die Aufteilung der Transaktionsvolumen ab. Der Broker-Ausschuss bestätigt jede Aktualisierung in der Liste der zugelassenen Intermediäre.

IV - VERTRIEBSINFORMATIONEN

Bekanntgabe von Informationen über den OGA	LAZARD FRERES GESTION SAS
	25, rue de Courcelles 75008 Paris France
	Relations Extérieures – Von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr Tel +33 (0)1 44 13 01 79

Informationen zu den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.lazardassetmanagement.com) sowie dem Jahresbericht des OGA zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Informationen zur Zusammensetzung des Vermögens des OGA ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen direkt oder indirekt an die Anteilhaber des OGA weiterleiten. Diese Weiterleitung erfolgt gegebenenfalls innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach Veröffentlichung des Nettoinventarwertes.

Informationen bei Änderung der Funktionsweise des OGA:

Die Anleger werden von Änderungen der Funktionsweise des OGA entweder persönlich, durch die Presse oder durch jedes andere Mittel gemäß den geltenden Vorschriften in Kenntnis gesetzt. Diese Information kann gegebenenfalls über Euroclear France und die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre erfolgen.

Informationen über die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen für Anlage- und Auftragsausführungsentscheidungen (SADIE) sind der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.lazardassetmanagement.com) zu entnehmen.

V - ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die Anlagevorschriften der OGA werden im regulatorischen Teil des französischen Währungs- und Finanzgesetzes festgelegt.

VI - GESAMTRISIKO

Die verwendete Berechnungsmethode ist die Commitment-Methode.

VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND ERFASSUNG VON VERMÖGENSWERTEN

I. BEWERTUNGSREGELN FÜR VERMÖGENSWERTE

I.1 An einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente und Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet.

Die Bewertungsregeln können speziell für terminierte OGA/Teilfonds sein. Während der Zeichnungsfrist wird der OGA/Teilfonds zum Kaufpreis (Ask) bewertet und ab der Schließung des OGA/Teilfonds zum Verkaufspreis (Bid).

Wertpapiere:

- **„Aktien und gleichwertige Instrumente“** werden auf der Grundlage des letzten an ihrem Hauptmarkt bekannten Kurses bewertet.

Die Kurse werden gegebenenfalls zum am Bewertungsstichtag in Paris geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet (Quelle: WM Closing).

- **Zinsinstrumente**

Zinsinstrumente werden überwiegend als Mark-to-Market bewertet, entweder auf Basis von Preisen aus Bloomberg (BGN)[®] ausgehend von Durchschnittsbeiträgen oder von Direktbeiträgen.

Es kann eine Differenz zwischen den in der Bilanz berücksichtigten Werten, die wie vorstehend angegeben bewertet werden, und den Preisen bestehen, zu denen die Verkäufe tatsächlich durchgeführt würden, wenn ein Teil dieser Aktiva im Portfolio verkauft werden müsste.

- o **„Anleihen und gleichwertige Instrumente“** werden auf der Grundlage eines Durchschnittspreises bewertet, der bei mehreren Mitwirkenden am Ende des Tages eingeholt wird.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft der OGA zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

Diese Bewertungen und ihr Nachweis werden dem Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfungen mitgeteilt.

Die nachstehenden Instrumente werden jedoch nach folgenden spezifischen Methoden bewertet:

- o **Handelbare Schuldtitel:**

Handelbare Schuldtitel (TCN) werden überwiegend als Mark-to-Market bewertet, entweder auf Basis von Preisen aus Bloomberg (BVAL und/oder BGN)[®] ausgehend von Durchschnittsbeiträgen oder von Direktbeiträgen.

Es kann eine Differenz zwischen den in der Bilanz berücksichtigten Werten, die wie vorstehend angegeben bewertet werden, und den Preisen bestehen, zu denen die Verkäufe tatsächlich durchgeführt würden, wenn ein Teil dieser Aktiva im Portfolio verkauft werden müsste.

Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 vom 14. Juni 2017. Folglich nutzt der OGA nicht auf die Methode der Kostenamortisierung.

- **OGA:** Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet. Anteile von OGA, deren Nettoinventarwert monatlich veröffentlicht wird, kann auf der Grundlage von vorläufigen Nettoinventarwerten bewertet werden, die ausgehend von Schätzkursen berechnet werden.

- **Befristete Käufe / Verkäufe von Wertpapieren**

- In Pension genommene Wertpapiere werden ausgehend vom Kontraktpreis anhand einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, die einen Referenzzinssatz verwendet (€STR, Interbankenzins für 1 oder 2 Wochen, EURIBOR 1 bis 12 Monate), je nach Vertragsdauer.

- In Pension gegebene Wertpapiere werden weiterhin zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Verschuldung in Verbindung mit in Pension gegebenen Wertpapieren wird nach der gleichen Methode wie für in Pension genommene Wertpapiere berechnet.

- **Bedingte und unbedingte Termingeschäfte**

- Terminkontrakte und Optionen werden auf der Grundlage eines Kurses bewertet, der zeitlich auf die Bewertung der Basiswerte abgestimmt ist.

Die Bewertung von Positionen auf bedingten oder unbedingten Terminmärkten sowie Freiverkehrsmärkten erfolgt zu ihrem Marktpreis oder ihrem entsprechenden Basiswert.

1.2 Finanzinstrumente und Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden

Produkte, die auf einem nicht geregelten Markt gehandelt werden, werden Market-to-Market (zu ihrem Marktwert) mit klassischen Bewertungsmodellen bewertet.

1.3 Bewertungsmethoden für Eventualverbindlichkeiten

- Eventualverbindlichkeiten werden zum Commitment-Wert bewertet.
- Der Commitment-Wert für unbedingte Terminkontrakte entspricht dem Kurs (in der Währung des OGA) multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte multipliziert mit dem Nennwert.
- Der Commitment-Wert für bedingte Transaktionen entspricht dem Kurs des Basiswertes (in der Währung des OGA) multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte multipliziert mit dem Delta multipliziert mit dem Nennwert des Basiswertes.
- Der Commitment-Wert für Tauschkontrakte entspricht dem Nennwert des Kontraktes (in der Währung des OGA).

2. BILANZIERUNGSMETHODE

Der OGA hat sich an die Rechnungslegungsvorschriften der geltenden Bestimmungen und insbesondere an den Kontenrahmen für OGA gehalten. Die Darstellung der Rechnungslegung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Veröffentlichung der Rechnungslegung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

• Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren

- Die Erfassung der Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen.

• Verwaltungskosten

- Die Verwaltungskosten werden bei jeder Bewertung berechnet.
- Der jährliche Verwaltungskostensatz wird auf das Bruttovermögen (entspricht dem Nettovermögen vor Abzug der täglichen Verwaltungskosten) ohne die von Lazard Frères Gestion verwalteten OGA nach folgender Formel angewendet:

Bruttovermögen ohne von Lazard Frères Gestion verwaltete OGA
x Satz für Betriebs- und Verwaltungskosten
x Anz. Tage zwischen dem berechneten NIW und dem vorherigen NIW
365 (oder 366 in Schaltjahren)

- Diese Beträge werden dann in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGA erfasst und vollständig an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

- Die Verwaltungsgesellschaft entrichtet die Betriebskosten des OGA und insbesondere für:

- . Finanzverwaltung;
- . Verwaltung und Buchführung;
- . Dienstleistung der Depotbank;
- . sonstige Betriebskosten;
- . Honorare der Abschlussprüfer;
- . ggf. gesetzliche Veröffentlichungen (Gesetzesanzeiger, Anzeigen usw.)

In diesen Gebühren sind die Transaktionskosten nicht enthalten.

• Transaktionskosten

Die Berechnung erfolgt unter Ausschluss der Kosten.

• Rückübertragungen von Verwaltungsgebühren oder Ausgabeaufschlägen

Die Berechnung von Rückübertragungen ist in den Vertriebsvereinbarungen festgelegt.

- Ist der errechnete Betrag signifikant, wird eine Rückstellung auf Konto 61719 gebildet.

- Der endgültige Betrag wird zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnungen nach Auflösung eventueller Rückstellungen verbucht.

Anpassung des Nettoinventarwertes (NIW) in Verbindung mit Swing Pricing mit Auslösungsschwelle:

Damit die in der Sicav verbleibenden Anteilinhaber nicht benachteiligt werden, erfolgt eine Anpassung für diejenigen, die für hohe Beträge Bestände der Sicav zeichnen oder zurücknehmen, was für die Anteilinhaber, die neu in die Sicav kommen oder ausscheiden, Kosten verursachen kann, die ansonsten den in der Sicav vertretenen Anteilhabern zugerechnet werden. Sollte die Summe der Zeichnungs-/Rücknahmeaufträge der Anleger für sämtliche Anteilkategorien des Fonds an einem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwertes einen vom Bevollmächtigten für die Finanzverwaltung vorgegebenen und anhand objektiver Kriterien in Prozent des Nettovermögens des Fonds bestimmte Schwellenwert überschreiten, muss der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, um die den Nettozeichnungs-/Rücknahmeaufträgen jeweils zuzuweisenden Anpassungskosten zu berücksichtigen. Der NIW jeder Anteilkategorie wird separat berechnet, doch jede prozentuale Anpassung wirkt sich auf sämtliche NIW jeder Anteilkategorie des Fonds gleichermaßen aus. Die Kostenparameter und die Auslösungsschwelle werden von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und regelmäßig überarbeitet, mindestens aber alle sechs Monate. Diese Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Transaktionskosten, der Kauf- und Verkaufsspannen sowie eventueller Abgaben des Fonds geschätzt. Da diese Anpassung mit dem Nettosaldo der Zeichnungen / Rücknahmen im Fonds zusammenhängt, ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob das Swing Pricing zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft angewandt wird. Deshalb ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie oft die Verwaltungsgesellschaft solche Anpassungen vornehmen muss, die 2% des NIW nicht überschreiten dürfen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des NIW des Fonds aufgrund der Anwendung von Swing Pricing möglicherweise nicht nur die Volatilität der im Portfolio gehaltenen Papiere ausdrückt.

VIII - VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik von Lazard Frères Gestion steht im Einklang mit den Anforderungen der AIFM- und UCITS-V-Richtlinien sowie den Leitlinien der ESMA.

Diese Vergütungspolitik ist kohärent und fördert ein gesundes und effizientes Risikomanagement, nicht jedoch eine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen der verwalteten OGA unvereinbar wäre. Diese Politik entspricht den Interessen der Investmentfonds und ihrer Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erhalten eine Vergütung mit einem festen und einem variablen Bestandteil, der jährlich auf der Grundlage der individuellen und kollektiven Leistung überprüft wird.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig überprüft und entsprechend der gesetzlichen Entwicklung angepasst. Die Vergütungspolitik ist der Webseite von Lazard Frères Gestion zu entnehmen: www.lazardfreresgestion.fr.

REGLEMENT FÜR DEN INVESTMENTFONDS

LAZARD EURO CORP HIGH YIELD

Titel I - Vermögenswerte und Anteile

ARTIKEL I – MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleichen Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem 21/09/2007, sofern er nicht, wie in diesem Reglement vorgesehen, vorzeitig aufgelöst oder verlängert wird.

Anteilskategorien:

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen sind dem Verkaufsprospekt des OGA zu entnehmen.

Die einzelnen Anteilsklassen können:

- einer unterschiedlichen Handhabung ihrer Erträge unterliegen (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungskosten aufweisen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nennwert haben;
- mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt definiert ist. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Absicherungsgeschäften auf die anderen Anteilsklassen des OGA auf ein Minimum reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Teilung von Anteilen.

Auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können die Anteile in Hundertstel oder Tausendstel Anteile unterteilt werden, die als Bruchteilsanteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Reglement für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Bruchteilsanteile, deren Wert stets anteilig dem Wert der Anteile entspricht, die sie darstellen. Alle übrigen Bestimmungen des Reglement für Anteile gelten stillschweigend auch für Bruchteilsanteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Teilung der Anteile durch Ausgabe neuer Anteile beschließen, die den Anteilinhabern im Gegenzug für alte Anteile zugeteilt werden.

ARTIKEL 2 - MINDESBETRAG DES FONDSVERMÖGENS

Anteile können nicht zurückgenommen werden, wenn das Fondsvermögen unter 300.000 € (dreihunderttausend Euro) sinkt; wenn das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter diesem Betrag liegt, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um die Abwicklung des betroffenen OGAW oder eine der

in Artikel 411-16 des AMF-Reglements (Umwandlung des OGAW) vorgesehenen Transaktionen vorzunehmen.

ARTIKEL 3 - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres gegebenenfalls um die Ausgabeaufschläge erhöhten Nettoinventarwertes ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt erläutert sind. Anteile von Investmentfonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig eingezahlt sein. Sie können in bar und/oder durch Einlagen von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen, und verfügt zu diesem Zweck ab ihrer Hinterlegung über eine Frist von sieben Tagen, um ihre Entscheidung bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können in bar und/oder in Sachleistungen erfolgen. Falls die Rücknahme in Sachleistungen einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, muss lediglich die schriftliche Einwilligung des verkaufenden Anteilinhabers durch den OGA oder die Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachleistungen nicht einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Einwilligung erteilen, um dem verkaufenden Anteilinhaber die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte bestimmte, ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegte Vermögenswerte zu ermöglichen. Generell werden die zurückgenommenen Vermögenswerte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und Rücknahmen in Sachleistungen erfolgen auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich in bar und/oder Sachleistungen, außer bei Abwicklung des Fonds, wenn die Anteilinhaber ihr Einverständnis erteilt haben, in Wertpapieren vergütet zu werden.

Sie werden von der Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils beglichen.

Sollte die Rückzahlung im Falle außergewöhnlicher Umstände jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fonds erfordern, kann diese Frist bis zu dreißig Tage verlängert werden.

Außer im Falle eines Nachlasses oder einer Schenkung zu Lebzeiten wird die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte mit einer Rücknahme gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt; im Falle eines Dritten muss der Betrag der Veräußerung oder Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um mindestens den im Prospekt vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 frz. Währungs- und Finanzgesetz können die Rücknahme ihrer Anteile durch den OGA und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern. Wenn das Nettovermögen des OGA unter den gesetzlich festgelegten Betrag fällt, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den so genannten „Gates“-Mechanismus einsetzen, mit dem Rücknahmeanträge der betroffenen Anleger des OGA auf mehrere Nettoinventarwerte verteilt werden können, sobald sie eine bestimmte Grenze überschreiten, die objektiv festgelegt wird. Der Schwellenwert, ab dem die Rücknahmebeschränkungen ausgelöst werden können, muss im Hinblick auf die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des OGA, seine Verwaltungsausrichtung und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio gerechtfertigt sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmen beschränken, wenn die Auslösungsschwelle erreicht ist. Diese Schwelle ist dem Abschnitt „System zur Begrenzung von Rücknahmen

(„Gates“)“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Wenn der betroffene den OGA über mehrere [Anteils-] Kategorien verfügt, ist die Auslösungsschwelle für das Verfahren für alle [Anteils-] des OGA Kategorien identisch.

Diese Auslösungsschwelle entspricht dem Verhältnis zwischen:

- Dem zum selben Zentralisierungsdatum festgestellten Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen; und
- dem Nettovermögen oder der Gesamtzahl Anteile des OGA.

Der Schwellenwert gilt für die zentralisierten Rücknahmen für das gesamte Vermögen des OGA und nicht spezifisch gemäß den Kategorien Anteile des OGA.

Überschreiten die Rücknahmeanträge die Auslösungsschwelle der „Gates“, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und damit möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Während des Anwendungszeitraums des Rücknahmebeschränkungs-Mechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für Anleger ausgeführt des OGA, die eine Rücknahme mit demselben Nettoinventarwert beantragt haben. Der nicht ausgeführte Teil eines aufgeschobenen Rücknahmeantrags hat keinen Vorrang gegenüber späteren Rücknahmeanträgen. Der Anteil der nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Rücknahmeanträge darf von den Anlegern nicht widerrufen werden des OGA.

Die maximale Anwendungsdauer der Regelung für Rücknahmebeschränkungen ist auf 20 Nettoinventarwerte innerhalb von drei Monaten festgelegt. Die maximale Dauer der Rücknahmebeschränkung darf einen Monat nicht überschreiten.

Zeichnungen und Rücknahmen über dieselbe Anzahl Anteile auf der Grundlage desselben Nettoinventarwertes und für denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten (sogenannte Hin- und Zurück-Transaktionen) unterliegen nicht den Rücknahmebeschränkungen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Übergang von einer Anteilskategorie Anteile zu einer anderen Kategorie Anteile mit demselben Nettoinventarwert, für denselben Betrag und denselben Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten.

Der OGA kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 frz. Währungs- und Finanzgesetz vorübergehend oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, und zwar in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, zum Beispiel bei einer Höchstzahl von ausgegebenen Anteilen, einem erreichten Höchstbetrag beim Vermögen oder bei Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Die Nutzung dieses Instruments ist Gegenstand einer Information der bestehenden Anteilinhaber über seine Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur Entscheidung einer teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat, durch jedes beliebige Mittel. Im Falle einer Teilschließung wird in dieser Information durch jedes beliebige Mittel ausführlich erläutert, wie bestehende Anteilinhaber während der Dauer dieser Teilschließung weitere Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner durch jedes Mittel über die Entscheidung des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen zu beenden (wenn man wieder unterhalb der Auslösungsschwelle liegt) oder sie nicht zu beenden (bei einer Änderung des Schwellenwertes oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Nutzung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der genannten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Information durch jedes beliebige Mittel muss die genauen Gründe für diese Änderungen enthalten.

ARTIKEL 4 - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur aus Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten bestehen, die zulässige Vermögenswerte des

OGA darstellen, und werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Titel II – Funktionsweise des Fonds

ARTIKEL 5 - VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen, um im Interesse der Anteilhaber die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik des Fonds zu ändern. Diese Änderungen können der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber und kann allein die Stimmrechte ausüben, die mit den Wertpapieren im Fonds verbunden sind.

ARTIKEL 5B - BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die für das Vermögen des OGA infrage kommen, sowie die Anlagevorschriften sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

ARTIKEL 5C - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT UND/ODER EINEM MULTILATERALEN HANDELSYSTEM

Die Anteile können je nach den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. In diesem Fall muss der OGA, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, ein indexbasiertes Verwaltungsziel verfolgen und sicherstellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL 6 - DEPOTBANK

Die Depotbank die ihr obliegenden Aufgaben in Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie diejenigen, die ihr vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft übertragen werden.

Sie muss sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern.

Gegebenenfalls trifft sie alle von ihr als erforderlich erachteten Erhaltungsmaßnahmen.

Bei Streit mit der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die französische Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers hiervon in Kenntnis.

ARTIKEL 7 - ABSCHLUSSPRÜFER

Für sechs Geschäftsjahre wird vom leitenden Organ der Verwaltungsgesellschaft nach Genehmigung der frz. Finanzmarktaufsicht ein Abschlussprüfer ernannt. Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und die Aufrichtigkeit der Jahresabschlüsse.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er erneut bestellt werden.

Der Abschlussprüfer muss die französische Finanzmarktaufsicht umgehend über jede den Organismus für gemeinsame Anlagen betreffende Handlung oder Entscheidung informieren, von der er in Ausübung seines

Auftrags Kenntnis erhalten hat, die:

1. Eine Verletzung der für diesen OGAW geltenden Gesetze oder Vorschriften darstellen und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigen kann;
3. Vorbehalte nach sich ziehen oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben kann.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet alle Sacheinlagen unter seiner Verantwortung. Er kontrolliert die Zusammensetzung des Fondsvermögens und der sonstigen Elemente vor deren Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden zwischen ihm und dem Verwaltungsrat oder des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen einvernehmlich festgelegt.

Er bestätigt die Situationen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagsdividenden dienen. Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

ARTIKEL 8 - RECHNUNGSLEGUNG UND LAGEBERICHT

Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Lagebericht des Fonds im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens alle sechs Monate und unter Aufsicht der Depotbank eine Bestandsliste des Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Unterlagen den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Verfügung und informiert sie über die ihnen zustehenden Beträge. Diese Unterlagen werden auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber entweder auf dem Postweg zugesandt bzw. bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

Titel III - Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

ARTIKEL 9 - MODALITÄTEN FÜR DIE VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

- 1) Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Rechnungsabgrenzungssaldos der Erträge. Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht den Zinsen, Nachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Vergütung sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren im Portfolio des Fonds zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.
- 2) die realisierten Buchgewinne ohne Kosten, abzüglich der realisierten Buchverluste ohne Kosten, die im Geschäftsjahr festgestellt wurden, zuzüglich der gleichwertigen Nettobuchgewinne, die in früheren Geschäftsjahren festgestellt und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Rechnungsabgrenzungspostens für Buchgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander kapitalisiert und/oder ausgeschüttet und/oder vorgetragen werden.

Die genauen Modalitäten sind der Rubrik „Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Titel IV - Verschmelzung - Aufspaltung - Auflösung - Abwicklung

ARTIKEL 10 - VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder alle oder einen Teil der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten.

Solche Verschmelzungen oder Aufspaltungen können erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilinhaber erfolgen. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der Anteile jedes Anteilinhabers.

ARTIKEL 11 - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG

Liegt das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter dem vorstehend in Artikel 2 festgelegten Betrag, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht hiervon in Kenntnis und nimmt, außer im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; in diesem Fall informiert sie die Anteilinhaber über ihren Beschluss. Ab diesem Tag werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt ferner die Auflösung des Fonds vor, wenn ein Antrag auf Rücknahme aller Anteile gestellt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank ernannt wurde, oder bei Ablauf der Dauer des Fonds, wenn diese nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsicht schriftlich über das Datum der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der Finanzmarktaufsicht den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der geplanten Dauer des Fonds getroffen und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht mitgeteilt werden.

ARTIKEL 12 - ABWICKLUNG

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben des Masseverwalters; ansonsten wird der Masseverwalter auf Antrag einer beliebigen betroffenen Person gerichtlich ernannt. Diese sind mit den umfassenden Vollmachten ausgestattet, um die Vermögenswerte zu verkaufen, eventuelle Gläubiger zu befriedigen und den verbleibenden Saldo zwischen den Anteilinhabern in bar oder in Form von Wertpapieren aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Ende des Abwicklungsverfahrens wahr.

Titel V - Rechtsstreitigkeiten

ARTIKEL 13 - GERICHTSSTAND – ERFÜLLUNGORT

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seines Bestehens oder bei seiner Abwicklung zwischen Anteilhabern oder zwischen Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Zuletzt aktualisiert am: 31/05/2024

1) Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter ist Acolin Fund Services AG, Thurgauerstrasse 36/38, CH-8050 Zürich.

2) Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, CH-1204 Genf.

3) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger, das Fondsreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4) Publikationen

Der Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werde bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Jegliches Angebot und/oder Werbung für den Fonds, einschließlich jeglicher kommerzieller Aktivitäten, wie z.B. die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Präsentationen, die Vorbereitung von Marketingmaterial, die Ausbildung von Vertriebspartnern usw., ist verboten.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Lazard Euro Corp High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500XN3O75778CSU79

Ökologische und /oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:%



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:%



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



mit einem sozialen Ziel



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Im Rahmen der Umsetzung seiner nachstehend beschriebenen Anlagestrategie, Wertpapieranalyse und seines ESG-Integrationsprozesses weist das Portfolio bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale auf:

Umweltpolitik:

- Berücksichtigung von Umweltfaktoren durch die Unternehmen, die für den Sektor, den geografischen Standort und alle anderen relevanten und wesentlichen Faktoren spezifisch sind
- Entwicklung einer Umweltstrategie und eines Umweltmanagementsystems
- Entwicklung einer Klimastrategie

Beherrschung der ökologischen Auswirkungen:

- Begrenzung und Anpassung an die globale Erwärmung
- Verantwortungsvolle Wasser- und Abfallwirtschaft
- Erhalt der Biodiversität

Steuerung der ökologische Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen:

- Ökodesign von Produkten und Dienstleistungen

- Umweltinnovation

sowie folgende soziale Merkmale:

Achtung der Menschenrechte:

- Verhinderung von Verletzungen der Menschenrechte
- Achtung des Rechts auf persönliche Sicherheit und Schutz
- Achtung der Privatsphäre und Datenschutz

Personalmanagement:

- Konstruktiver sozialer Dialog
- Ausbildung und Karriereplanung zur Förderung der menschlichen Entwicklung
- Förderung der Vielfalt
- Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz

Steuerung der Wertschöpfungskette:

- Verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement
- Qualität, Sicherheit und Rückverfolgbarkeit der Produkte

Dieses Produkt verwendet keinen spezifischen Index zur Ermittlung seiner Ausrichtung an den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Dieses Produkt verwendet keinen spezifischen Index zur Ermittlung seiner Ausrichtung an den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Inwieweit die von diesem Produkt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden, wird anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Ihre Beschreibung ist nachstehend aufgeführt.

Auf Ebene der Bewertung im internen Analysemodell :

Die ESG-Analyse der direkt im Portfolios gehaltenen Wertpapiere basiert auf einem internen Modell, das auf einem internen ESG-Kriterienkatalog beruht. Anhand der von unseren ESG-Partnern (Agenturen für nicht-finanzielle Analysen, externen Dienstleistern usw.), durch die Jahresberichte der Unternehmen und den direkten Kontakt mit den Unternehmen erhaltenen Daten erstellen die für die Überwachung jedes Wertpapiers zuständigen Analysten ein internes ESG-Rating.

Dieses Rating ergibt sich aus einem quantitativen (Energieintensität, Personalfuktuation, Grad der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats usw.) und qualitativen Ansatz (Solidität der Umweltpolitik, Beschäftigungsstrategie, Kompetenz der Verwaltungsratsmitglieder usw.).

Jede E-, S- und G-Säule erhält ausgehend von mindestens fünf relevanten Schlüsselindikatoren pro Kriterium ein Rating zwischen 1 und 5.

Diese internen ESG-Ratings werden in die Bewertungsmodelle anhand des Beta eingegeben, das zur Bestimmung der durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten für das Aktienmanagement sowie zur Auswahl der Emittenten und zur Bestimmung ihrer Gewichtung im Portfolio für das Anleihenmanagement verwendet wird.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Definition von nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) beruht auf der Auswahl von Indikatoren, die einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen leisten, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die gewählten ökologischen Indikatoren sind folgende:

- CO₂-Fußabdruck (PAI 2)
- Kohlenstoffintensität (PAI 3)
- Impliziter Temperaturanstieg (ITR)
- Anzahl der gehaltenen „kohlenstoffarmen“ Patente

Die berücksichtigten Indikatoren für die sozialen Merkmale sind folgende:

- Frauenanteil in Führungspositionen
- Anzahl der Schulungsstunden für Angestellte
- Umfang der Sozialleistungen
- Fördermaßnahmen der Unternehmensleitung

Zur Messung des wesentlichen Beitrags werden für jeden Indikator Schwellenwerte verwendet. Beispiel: Ein Unternehmen muss bei einem Schwellenwert für die Temperatur demnach einen Beitrag zu einem Temperaturanstieg um höchstens 2 Grad leisten.

Die Verwendung dieser Kriterien unterliegt der unabhängigen Kontrolle durch die Risiko- und Compliance-Abteilung im Rahmen des ESG-Risikoausschusses.

Eine ausführliche Beschreibung der Methode, die für die Einstufung einer Investition als nachhaltig verwendet wird, ist auf der Internetseite von Lazard Frères Gestion in der Rubrik „Méthodologie de l'investissement durable“ (Methode für nachhaltiges Investieren) verfügbar
www.lazardfreresgestion.fr/FR/ESG-ISR/Notre-approche_147.html#section05

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet ?**

Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird anhand aller in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 aufgelisteten PAI-Indikatoren beurteilt. Wenn das Anlageuniversum für bestimmte Indikatoren nicht ausreichend abgedeckt ist, können in Ausnahmefällen alternative Kriterien verwendet werden (z.B. für den PAI 12 die Verwendung eines Indikators, der erfasst, welche Bedeutung das Management der Vielfalt beimisst). Diese Substitution unterliegt der unabhängigen Kontrolle der Abteilung für Risiken und Compliance im Rahmen des ESG-Risikoausschusses. Die Substitutionsindikatoren werden auch auf der Website von Lazard Frères Gestion unter der Rubrik „Methodology of Sustainable Investment“ dargestellt.:

www.lazardfreresgestion.fr/FR/ESG-ISR/Notre-approche_147.html#section05.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt?

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) werden auf zwei Ebenen berücksichtigt:

- Zum einen fließen sie in die interne Analyse jedes beobachteten Titels ein, die von unseren Analysten-Managern in den internen ESG-Analyserastern durchgeführt wird.
- Zum anderen werden sie verwendet, um den Anteil nachhaltiger Anlagen zu bewerten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Einhaltung von Mindestgarantien in Bezug auf Arbeits- und Menschenrechte (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) und der acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ist ein wesentliches Kriterium, um zu überprüfen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Praktiken der guten Unternehmensführung anwenden.

Wir überprüfen also, ob das Unternehmen im Bereich Arbeitsrecht eine Due-Diligence-Politik nach den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (PAI 10) im Rahmen unseres DNSH-Prozesses anwendet. Wir stellen ebenfalls sicher, dass die beteiligten Firmen die Praktiken guter Unternehmensführung anwenden, indem wir ein Mindestmaß an externen Ratings für die Säule Unternehmensführung festlegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU -Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das proprietäre Modell für die ESG-Analyse der im Portfolio vertretenen Unternehmen berücksichtigt alle Indikatoren, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen (PAI).

Diese Indikatoren werden in die internen Raster integriert, die die ESG-Bewertung des Titels ermöglichen, das in den Bewertungsmodellen über das Beta berücksichtigt wird, das zur Definition der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten für die Aktienverwaltung verwendet wird, und im Prozess der Emittentenauswahl und der Bestimmung ihres Gewichts im Portfolio für die Anleiheverwaltung.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie wird im Prospekt beschrieben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der mit diesem Produkt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele eingesetzten verbindlichen Elemente umfassen bei direkt gehaltenen Wertpapieren im Portfolio Folgendes:

- Die Quote der nichtfinanziellen Analyse

Die Quote der nichtfinanziellen Analyse der Direktanlagen des Produkts in Wertpapieren ist, je nach Anlagekategorie des Produkts, höher als:

- 90 % für Anleihen, die von Large Caps mit Sitz in Industrieländern ausgegeben werden, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit Investment Grade Rating, von Industrieländern emittierte Staatsanleihen;

- 75 % für Anleihen, die von Large Caps mit Sitz in Schwellenländern ausgegeben werden, Aktien von Small- und Mid Caps, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit High Yield Rating und von Industrieländern emittierte Staatsanleihen;

Diese Sätze sind als Prozentsatz des Gesamtvermögens zu verstehen.

- Das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios

Die Analysten und Fondsmanager stellen sicher, dass das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios höher ist als der Durchschnitt des Referenzuniversums, indem sie die Benchmark für nichtfinanzielle Ratings von Lazard Frères Gestion

verwenden Das ESG-Referenzuniversum des Portfolios ist:

ICE BofA Euro Non-Financial Fixed & Floating Rate High Yield Constrained Index Total Return EUR.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsgesellschaft im Vorfeld von Investitionen Ausschlüsse vor:

- Normative Ausschlüsse in Bezug auf umstrittene Waffen (Streumunition, Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen) und Verstöße gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen.
- Sektorale Ausschlüsse (Tabak und Kraftwerkskohle).
- Geografische Ausschlüsse (Steuerparadiese auf der FATF-Liste).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

N/A

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Grundsätzlich ist die Qualität der Unternehmensführung ein ausschlaggebendes Kriterium unserer Anlagepolitik. Daher ist das Rating der G-Säule in den internen ESG-Kriterienkatalogen mit 40% der ESG-Gesamtnote eines Unternehmens leicht übergewichtet, während die E- und S-Säulen nur mit 30% gewichtet sind.

Im Rahmen der ESG-Analyse der Unternehmen berücksichtigen die ESG-Analysten/Fondsmanager folgende Aspekte:

- Unabhängigkeit, Kompetenz und Diversität des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrats
- Qualität des Managements
- Qualität der Finanz- und nicht-finanziellen Kommunikation
- Transparenz und Kohärenz der Vergütung der Führungskräfte.

Unsere Abstimmungs- und Engagement-Politik beruht auf der systematischen Berücksichtigung von Kriterien für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant ?



Die **Vermögensallokati**

Das Portfolio bewirbt ökologische/soziale (E/S) Merkmale, ohne das Ziel nachhaltiger Investitionen zu verfolgen..

LAZARD EURO CORP HIGH YIELD

on gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2(17) SFDR beläuft sich auf 20% des Nettovermögens.

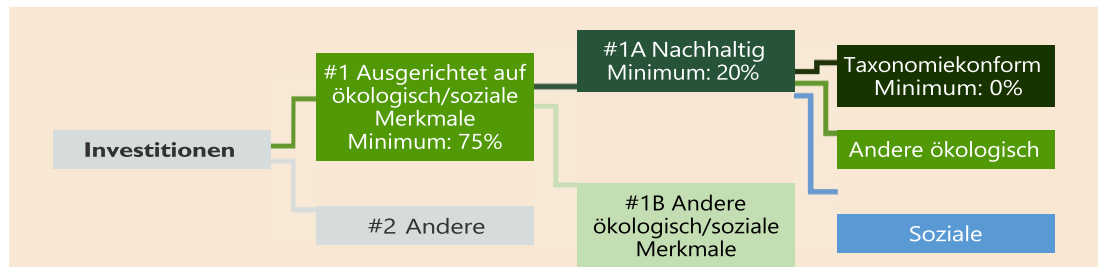
Dieses Minimum umfasst alle Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist oder nicht, oder mit einem sozialen Ziel. Einige Aktivitäten können zu mehreren Zielen beitragen.

Das Portfolio legt mindestens 75% seines Vermögens in Investitionen an, die auf ökologische/soziale Kriterien ausgerichtet sind.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der :

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln ;

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft ;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien :

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?

Das Produkt verwendet keine Derivate, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossilen Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

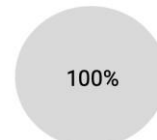
1. Alignement à la taxinomie des investissements obligations souveraines comprises*

- Alignement Taxinomie Energies Fossiles gaz
- Alignement Taxinomie : Energies Nucléaire
- Alignement Taxinomie : hors Energies Fossiles gaz et Nucléaire
- Autres investissements



2. Alignement à la taxinomie des investissements hors obligations souveraines *

- Alignement Taxinomie Energies Fossiles gaz
- Alignement Taxinomie : Energies Nucléaire
- Alignement Taxinomie : hors Energies Fossiles gaz et Nucléaire
- Autres investissements



ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine COP-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie der Europäischen Union beläuft sich auf 0%.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Dieses Produkt legt keinen Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel fest, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieses Produkt legt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen fest.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz ?**

Die Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ betreffen ausschließlich Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Barmittel.

Die zusätzlich zu den Direktanlagen ausgewählten OGA verwenden größtenteils eine ESG-Methode, die mindestens derjenigen der Direktanlagen entspricht.

Für die von externen Verwaltungsgesellschaften verwalteten OGA nimmt Lazard Frères Gestion Kenntnis von ihrer Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien und wählt hauptsächlich OGA aus, deren ESG-Integration mindestens derjenigen der Direktanlagen entspricht oder die ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) bewerten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist ?

Dieses Produkt verwendet keinen spezifischen Index zur Ermittlung seiner Ausrichtung an den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Nähere Einzelheiten zu diesem Produkt finden Sie auf der Website von LAZARD FRERES GESTION SAS. Ein Druckexemplar kann auf einfache Anfrage kostenlos bezogen werden. Informationen über die bisherige Wertentwicklung des Produktes in den vergangenen Jahren und über die Berechnungen der Leistungsszenarien finden Sie ebenfalls unter



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

